

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 51

Rubrik: Schul-Chronik
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und wir glauben, es wäre genügend, wenn in jedem neuen Lesestücke die neu vorkommenden Wörter erklärt, das Geschichtlein im Zusammenhange vor- und nachgezählt und hernach entweder durch Diktat oder aus dem Kopfe nach vorhergegangenen Auswendiglernen wiedergegeben würde.

Das **Rechnen** bringt nichts wesentlich Neues. Wir hatten in diesem Fache schon lange gute, gründliche Lehrmittel, dazu ist es für sich selber schon so bestimmt, daß es keine Schwankungen zulassen kann, wie z. B. der Sprachunterricht. Hier ist das Ziel fest, der Weg gezeichnet, richtig oder resultatlos jede einzelne Aufgabe, und daher bei einiger Tüchtigkeit des Lehrers der Gang von selbst verständlich. Besonders angenehm hat es uns berührt, daß hier ganz bestimmt auf das praktische Leben Rücksicht genommen wurde, wie bei den Ertrags-Flächen und Körperberechnungen, und daß Buchhaltung und Rechnungsführung hier ein Plätzchen finden.

Die Andeutungen für den **Realunterricht** sind von dem bisherigen Gange ebenfalls nicht wesentlich unterschieden, haben aber für die Schule das Gute, daß die Realien jetzt einmal zu obligatorischen Fächern geworden sind. Möge die baldige Feststellung eines Lesebuches nun bald die Ausführung nach den ausgesprochenen Grundsätzen möglich machen.

Der **Gesangunterricht** ist beiläufig das Gleiche, was bisher in diesem Fache geschah. Das wirklich Tröstende an der Sache ist, daß man vor lauter Theorie auch noch zum Singen kommt. Mögen die Schlüssel, welche dem Lehrer eine mehr ermutigende Zukunft öffnen und sein Herz zum Gesang stimmen, auch bald gefunden und schwarz auf weiß gezeichnet werden, wie in vorliegendem Unterrichtsplane die Musikschlüssel.

Schön, erhebend und belehrend sind die Schlußworte großer Meister über Erziehung und Unterricht. Präge sich dieselben Jeder tief ein und richte sein ganzes Dichten und Trachten nach deren Verwirklichung, so hilft er bauen an einem Tempel, den keine Stürme wanken machen.*)

Schul-Chronik.

Schweiz. Zur Situation. Die „Thurg.-Ztg.“ stellt Betrachtungen über das Volksschulwesen an, die auch für uns beherzigenswerth sind. Mehrere öffentliche Blätter haben gleichsam mit Verwunderung darauf hingewiesen, daß

*) Anmerkung der Redaktion: Die Feststellung eines Unterrichtsplanes für die gesammten Primarschulen ist ein höchst wichtiger Schritt. Wir eröffnen hiemit die Diskussion über den vorliegenden Plan und werden gerne auch andern Meinungen, als der hier ausgesprochenen, Raum geben.

im Kanton St. Gallen in wenigen Jahren über 50 Schullehrer zu einem andern Berufe übergegangen sind. Wer in diesem Fache nähere und umfassendere Einsicht besitzt, sagt das erwähnte Blatt, der wird sich nicht mehr über einen Vorgang wundern, der überall und allgemein in die Wahrnehmung fällt. Im Kanton Thurgau sind verhältnißmäßig seit zehn Jahren noch mehr Lehrer ausgetreten, als im Kanton St. Gallen; im Kanton Zürich haben seit 1840 vielleicht 300 Lehrer ihre Stellen aufgegeben; im Kanton Aargau, Schaffhausen, Bern, Waadt*) u. s. f. zeigt sich dieselbe Bewegung.

Die Folge davon ist leicht begreiflich: man ist bereits in allen diesen Kantonen genöthigt, unbefähigten und ungeeigneten Subjekten wiederum Schulstellen zu übergeben, so namentlich auch im Kanton Thurgau, wo es sogar vorgekommen, daß man sehr zweifelhaft junge Leute auf Schulen anderer Konfession abordnen mußte. Im Kanton Zürich reisen die Schulvorsteher, wenn die Lehrerwahl stattfinden soll, Land auf und ab und müssen am Ende noch Jemand wählen, der keineswegs ihr Vertrauen erhält. Wer hätte um's Jahr 1830 gedacht, daß um's Jahr 1860 solche Zustände eintreten würden?

Wenn nun diese Zustände nicht nur in der Schweiz, sondern auch in Deutschland vorliegen — in Preußen z. B. fehlten letztes Jahr 70 bis 80 allein in der Hauptstadt und durchschnittlich müssen gegenwärtig jährlich 400 bis 500 Schulstellen unbefähigten und ungeeigneten Leuten überlassen werden — so mag das Manchem ein Trost sein, doch gewiß erscheint dieser den Schulfreunden nur als ein schlechter.

Es ist freilich auch schon ausgesprochen worden, daß jene ungünstigen Verhältnisse vorübergehen würden, wenn einmal die Reihen der Bediensteten bei den vielen neuen Stellen: Postwesen, Zollstätten, Telegraphenbüreaux, Eisenbahnpersonal u. s. w. gefüllt wären. Wir glauben nicht an diese Voraussagung. Erstlich wird es noch geraume Zeit dauern, bis diese Kompletirung vollendet ist, und dann ist die Anzahl dieser Stellen so ungemein groß, daß jedes Jahr vielleicht mehr als 100 Stellen selbst in normalem Gang zu besetzen sein werden.

„Bilde man Lehrer, die berufsbegeistert und genügsam sind, und dann ist dieser Noth abgeholfen!“ so rufen die weisen und klugen Männer. Ach, daß sie diese Aufgabe selbst zu lösen versuchten! Hieß es nicht vor Jahren, sie sei wirklich gelöst worden? Wie diese Annahme auf Täuschung beruhte, ist dadurch erwiesen, daß gerade von jenen „berufsbegeisterten und genügsamen“ Zöglingen eine ganze Reihe von den Lehrerstellen zurückgetreten ist.

*) Nur für Stellen an der Westbahn meldeten sich 86 waadtländische Lehrer.

Die konservativen preussischen Staatsmänner griffen's anders an: sie gaben jene berühmten Regulative, nach welchen der Seminarunterricht auf ein Minimum beschränkt wurde, namentlich in der Absicht, daß die Zöglinge nur für die bescheidenste Schulmeisterarbeit befähigt würden und ihnen so der Weg zu andern Stellen verschlossen bleibe. Den Erfolg haben wir bereits angedeutet: es wollen junge Leute sich nicht mehr dem Lehrberuf widmen.

In Sachen des Volksschulwesens ist mit schönen und gemüthlichen Redensarten und mit halben Maßregeln nicht mehr zu vertrösten und zu helfen. Wir sind auf einem Punkte angelangt, wo nur ein ernstes und kräftiges Eingreifen dem zunehmenden Verfall wehren kann.

Auf das Mittel der Abhilfe geht die „Thurg.-Ztg.“ nicht näher ein. Klar ist, daß nur eine durchgreifende Besserung der ökonomischen Lage etwas ändern kann. Man kann unmöglich dem Lehrstande eine Aufopferung zumuthen, die von keiner andern Seite verlangt wird. So wie noch die meisten Stellen besoldet sind, wird auch den bescheidensten Ansprüchen nicht genug gethan, an vielen Orten ist der Lehrer wirklicher Noth ausgesetzt.*) Kein Wunder, wenn dann die Lust zum Berufe verloren geht und so viele sich nach einer andern Beschäftigung umsehen.

Bern. (Korr.) Ueber den Artikel: Deutschland, Religionsunterricht in Volksschulen in No. 48 nur einige Bemerkungen: Dem alten Theologen muß ja freilich der Verstand stille gestanden und in seinem Kopf und nicht in Europa, muß es Nacht geworden sein, daß er eine Erklärung, wie sie der Verfasser jenes citirten Büchleins gibt, tadeln kann, die schlechterdings von einem und für einen vernünftig christgläubigen Menschen nicht besser gegeben werden kann, als wie sie gegeben ist. Es will mich fast dünken, der alte Theologe glaube im Stillen an keine Auferstehung und huldige dem Grundsatz: „Tod ist Tod,“ und in diesem Fall hätte er sagen können und sollen: Mir altem Theologen mündet eine solche Erklärung nicht und widerstreitet meinen neologischen Grundsätzen und Ansichten. — Nach Rom wollen wir deßhalb noch nicht, so wenig als in's Elysium der Lichtfreunde, wie sie sich gerne betiteln.

— **L o b s i g e n.** Berichtigung. (Korresp.) In der „Reklamation“ in Ihrer letzten Nummer ist unter Andern gesagt, die hiesige Gemeinde habe beschlossen, den Bewerbern vor der Prüfung am 20. Oktober lezthin folgende Bedinge aufzubürden: 1) Tragung der Hälfte Brunnkosten und 2) Ausführung von Reparaturen zc. zc.

*) Es wäre interessant zu wissen, wie viele ältere Lehrer und Lehrerfamilien auf dem so eben festgestellten Etat der bernischen Notharmen figuriren?! — Der Red.

Dies ist richtig. Indessen wurden auf die Vorstellung und Verwendung von Herrn Schul-Inspektor Egger diese Bedinge reduziert auf: 1) Wenn nöthig, Handhülfsleistung bei Reparation des Brunnens und dessen Leitung. 2) Ausführung von Reparationen am Schulhaus auf eigene Kosten, insofern dieselben auch durch eigenes Verschulden entstanden und den Betrag von Fr. 5 nicht übersteigen.

Diese Bedinge sind durchaus nicht unbillig; denn für den Genuß aller Bequemlichkeiten eines schönen, nahe beim Hause liegenden Brunnens, würde gewiß, wenn nöthig, noch Mancher gerne hie und da ein wenig den Pickel oder die Schaufel zur Hand nehmen. — Was das andere Beding anbelangt, so weiß ich freilich nicht, daß anderswo ein solches vor der Prüfung je ist zur Sprache gebracht worden, wohl aber, daß, als dann der Fall eintrat, man dem Lehrer antwortete: „Ja, mir zahle de nit, was der Schulmeister verheit het, dir chönnet's selber la mache.“ Mich dünkt's auf jeden Fall besser, solches vor der Anstellung eines Lehrers zu erörtern, damit man weiß, woran man ist.

— Ehrenmeldung. Auch die Gemeinde Oberdiesbach hat ihren Lehrern eine nicht unerhebliche Erhöhung der Besoldung zuerkannt.

Solothurn. Die Arbeitsschulen. (Eing.) Wichtig für die Gemeinden und die Entwicklung der Schule ist die Arbeitsschule. Unsere Gemeinden widmen jedoch diesem Zweige der Bildung gewöhnlich viel zu wenig Aufmerksamkeit. Sehr ersprießlich wirkt jedoch die Frauenaufsichtskommission, welche in einigen Gemeinden eingeführt wurde. Die Mitglieder dieser Kommission machen es sich zur Pflicht, die Arbeitsschule abwechselnd zu besuchen und der Lehrerin an die Hand zu gehen. Es wird hierdurch der Vortheil erreicht, daß die Arbeitsschule selbst mehr leisten kann und daß das allgemeine Interesse für die Schule bei der Familie selbst geweckt wird. Möchten die Gemeinden dieses Beispiel nachahmen.

Luzern. Ueber Verwendung fremder Ordenspersonen an Schulanstalten hat der Regierungsrath Folgendes verfügt:

§ 1. Die Jesuiten und ihre affiliirten Orden dürfen unter keiner Form mehr im Kanton Luzern eingeführt werden. (§ 3 Abs. 2 der Staatsverfassung.)

§ 2. Personen, die andern im Kanton Luzern nicht anerkannten geistlichen Korporationen oder Orden angehören, dürfen hinfort nur mit Bewilligung der Regierung an hiesigen Armen und Unterrichtsanstalten angestellt werden.

Niemand kann an Unterrichtsanstalten Anstellung finden, ohne sich vorerst über seine Lehrfähigkeit ausgewiesen zu haben. (§ 40 des Erziehungsgesetzes und §§ 29—38 der Volkziehungsvorordnung vom 15. Febr. 1851.)

§ 3. Diese Vorschriften beziehen sich sowohl auf diejenigen Ordenspersonen, welche an solchen Armen- und Unterrichtsanstalten bereits angestellt sind, als auch auf diejenigen, welche in Zukunft an solchen angestellt werden möchten.

Es haben daher diejenigen öffentlichen oder Privatanstalten, in welchen solche Personen bereits wirken oder angestellt werden wollen, hiefür die Bewilligung der Regierung einzuholen.

§ 4. Die Regierung wird bei Prüfung solcher Begehren darauf sehen, ob keine geeignete, einheimische Kräfte zur Uebernahme der betreffenden Anstalten sich bereit zeigen und ob der fremde Orden und seine Ordensregeln genügende Gewähr für eine religiös-sittliche Leitung und ökonomisch-tüchtige Verwaltung der Anstalt darbieten.

§ 5. Anstalten, welchen solche fremde Ordenspersonen vorstehen, sind der Aufsicht der zuständigen Landesbehörden in dem Sinne unterworfen, daß Letztern das Recht gewahrt bleibt, wenn sie mit dem Wirken der Angestellten nicht zufrieden sind, dieselben ohne weiters wieder von der Anstalt zu entfernen.

Dieses Recht soll in den abzuschließenden Anstellungsverträgen jeweilen ausdrücklich vorbehalten werden.

§ 6. Der Regierungsrath kann eine einmal ertheilte Bewilligung zur Anstellung aus ihm zureichend scheinenden Gründen wieder zurückziehen.

Baadt. Besoldungsminimum. Der große Rath hat das Minimum des Gehalts der Volksschullehrer auf Fr. 600 festgesetzt mit der Befugniß zum Bezug von je Fr. 5 Schulgeld von jedem Schüler.

St. Gallen. Schulbauten. Die Stadt St. Gallen beabsichtigt ein neues Real- und Gymnasialgebäude zu erbauen. Voranschlag der Kosten Fr. 569,827. 84. Dies ist um so achtungswerther, als die Bauschuld der Stadt Fr. 238,983. 49. beträgt und sammt dem Zinsrückstand 18—20 Jahre bedarf, um nach der bisherigen Steuerweise abgetragen zu werden. Wir verweilen vorzugsweise gerne bei solchen Gemeinwesen, wo das hemmende und nichtschaffende Prinzip bei Seite gestellt ist. „Das Opfer ist“, sagt schön der schulrätliche Bericht über obigen Neubau, „allerdings ein großes; allein das Werk ist dieses Opfers werth; es ist ein schönes Denkmal einer Zeit großer Unternehmungen und großer Opferwilligkeit für gemeinnützige Zwecke; es macht St. Gallen Ehre; es ist die Stätte, wo unsere Kinder und Enkel bis in die spätesten Zeiten ihren Unterricht, ihre Bildung erhalten sollen und sie werden die Väter, ihr Beispiel nachahmend, dankbar ehren für die Opfer, die sie gebracht. Gottes Schutz und Segen walte stets über diesem Hause und dem Werke, das in demselben getrieben wird!“

Deutschland. Charakteristisches. Die Regierung des Fürstenthums Lippe hat geruht, den Schullehrern ihres Landes einen obforglichen Blick zuzuwenden und sie mit einer neuen Instruktion zu bescheeren. Statt daß sie ihnen (den Lehrern) freie Bewegung läßt und damit der Gefahr aussetzt, zu straucheln, hält sie dieselben wie Kinder straff am Gängelbände und bewahrt sie damit vor dem möglichen Falle. Sie verbietet denselben das Kartenspiel und den Besuch der Wirthshäuser behufs Erholung. Dann sollen die Hilfslehrer im Besondern nicht nur in Bezug auf's Schulfach sondern auch auf Nebenbeschäftigungen gehörig eingeschlossen werden. Zu diesem Zwecke sind sie angewiesen, an den kirchendienstlichen Verrichtungen, als etwa Glockenschmieren, Kirchenlehren 2c. Theil zu nehmen. Damit endlich keiner der jüngern Lehrer sich mit Studien abgebe, welche nicht zum Stande eines gehorsamen Dieners gehören, als z. E. Naturforschung u. dgl., ist allen „angehenden“ Lehrern befohlen, von ihren Privatbeschäftigungen jedes Jahr dem Konsistorium genau Kenntniß und Rechenenschaft zu geben.

Räthsellösung vom November.

Ueber das in No. 48 gegebene Preisräthsel sind vier richtige Lösungen eingekommen in dem Worte „sinnreich“. Die Preise fielen auf die Herren
Johannes Denz, Lehrer in Chur, und
Johannes Spycher, „ „ Ittigen (Bern).

Die meisten Lösungen blieben bei „geistreich“ stehen, was zwar beinahe, aber doch nicht ganz so genau wie jenes zutrifft.

Das Dezember-Räthsel folgt in nächster Nummer.

Anzeigen.

Von dem neuen Schulplan für den Kanton Bern sind empfohlen folgende

Hilfsmittel für den Lehrer:

Im Fache der Religion:

Boll, Fr., Handbuch zu Mikli's großer Kinderbibel, zum Gebrauch der Lehrer. Neuer Bund. Bern, 1847. Fr. 3. 12 Rp.

Kurz, Fr., Lehrbuch der heil. Geschichte. Ein Wegweiser zum Verständniß des göttlichen Heilplanes nach seiner geschichtlichen Entwicklung. Fr. 3. 50.

Lisko, Fr., Dr. Das neue Testament nach der deutschen Uebersetzung Martin Luthers. Berlin, 1842. Fr. 11. 35.

Eine neue wohlfeilere Auflage ist im Erscheinen begriffen.

Deselben altes Testament. Berlin, 1843. Fr. 26. 70.